



AMTSBLATT

71. Jahrgang

30. November 2016

Nr. 27

INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Änderung der Allgemeinverfügung vom Amtsblatt
Nr. 25 vom 21.11.2106;
Aufstallpflicht wegen Geflügelpest im Gebiet der
Stadt Rosenheim

S. 284

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Das Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 18.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.11.2016, wird wie folgt geändert:
 - a.) Nr. 5 der Allgemeinverfügung erhält ab sofort folgende Fassung:

„5. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten (auch reine Taubenausstellungen) sind verboten.“
2. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Seit Anfang November 2016 wurden Ausbrüche von hochpathogener Geflügelpest bei Wildvögeln des Subtyps H5N8 im Bereich der Plöner Seen in Schleswig-Holstein und am Bodensee in der Schweiz, in Österreich und Deutschland festgestellt. Auch im Bereich des der Stadt Rosenheim benachbarten Landkreises Rosenheim wurde bei mehreren Wildvögeln das Virus nachgewiesen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 18.11.2016 eine neue Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen.

II.

Das Stadt Rosenheim ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG).

Bisher wurden im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern aufgrund der Risikobewertung an den Fundstellen HPAIV-positiv-getesteter Wildvögel bayernweit Aufstellungsgebote erlassen. Auch im Stadtgebiet Rosenheim ist dies mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 erfolgt.

Nachdem im Rahmen von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt kommen, hält das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein bayernweites Verbot dieser Veranstaltungen für geboten.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden daher mit Schreiben vom 23.11.2016, Az. 46h-G8760-2016/34-130, angewiesen, unverzüglich ein entsprechendes Verbot für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen.

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

In der Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 18.11.2016 ist bereits ein Verbot von Veranstaltungen, auf denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt worden, verfügt. Diese Verfügung war daher lediglich noch zu ergänzen.

Die Entscheidung ergeht nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion mit HPAI H5N8 zu erreichen. Aufgrund der derzeitigen Dynamik des Seuchengeschehens ist im Hinblick auf Risikominimierung ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel und gehaltene Vögel ähnlicher Art angezeigt. Nachdem Tauben häufig in gemischten Beständen mit Ziergeflügel gehalten werden und als passive Überträger des Erregers dienen können, gilt das Verbot auch für reine Taubenausstellungen. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Veranstalter erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse dem privaten Interesse der betroffenen Veranstalter.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines entgegenstehenden privaten Interesses an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, den 29.11.2016


Hoch

Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.